

# **Satzung des Volleyballverbandes Pfalz e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verband führt den Namen "VolleyballVerband Pfalz e.V." (VVP).
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht rechtsfähig.
- (3) Der VVP ist Mitglied des Sportbundes Pfalz. Er ist als Bezirksverband eine Untergliederung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP), der Mitglied im Deutschen Volleyballverband (DVV) ist.
- (4) Der Verband ist politisch und religiös neutral.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand und im Präsidium wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Für den Verband tätige Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass den Mitgliedern des Vorstands, des Präsidiums, der Ausschüsse, sowie beauftragter Personen gem. § 11, Abs. 3 nachgewiesene Aufwendungen, wie Auslagen, Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten, soweit sie erforderlich und angemessen sind, erstattet werden.
- (5) Durch Vorstandsbeschluss können für den in Abs.4 genannten Personenkreis auch angemessene Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand oder pauschalierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes festgelegt werden.
- (6) Der Beschluss muss festlegen,
  - a) ob und welchen Personen des Vorstands, des Präsidiums, eines Ausschusses oder satzungsgemäß beauftragter Dritter eine Vergütung gezahlt werden soll,
  - b) für welche Leistung die Vergütung bezahlt wird und
  - c) dass die Vergütung dem Zweck des Verbandes, mit der Gemeinnützigkeit und den finanziellen Möglichkeiten zu vereinbaren ist.

## **§ 3 Aufgaben und Zweck des Verbandes**

- (1) Der VolleyballVerband Pfalz hat die Aufgabe, alle volleyballtreibenden Vereine innerhalb der Pfalz zu vertreten, in sportlichen Belangen zu betreuen und insbesondere die Jugend zu fördern.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Volleyballsports und der sportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, sowie sonstiger im Rahmen des Sports anfallender Aufgaben verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und Instandhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verband unterstützt die Förderung und Verbreitung des Volleyballsports in allen seinen Erscheinungsformen und nimmt seine Interessen und die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sportbund, dem Landesverband und sonstigen Institutionen wahr.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen, die der VolleyballVerband Pfalz im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind für die verschiedenen Bereiche im VVP aufgestellt. Ergänzend gelten die Statuten und Regelungen im VVRP, DVV, der FIVB (in dieser Reihenfolge).
- (3) Soweit in der Satzung Funktionen oder Ämter bezeichnet werden, so sind in gleicher Weise Frau und Mann darunter zu verstehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder volleyballtreibende gemeinnützige Verein innerhalb des Verbandsgebietes werden.
- (2) Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten mit der Erklärung, dass die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des VVP anerkannt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (5) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Spieljahresende (30.06.) erfolgen, die spätestens an diesem Tag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss.
- (6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichtbeachtung und Nichterfüllung der Satzung, der Verbandsordnungen oder Missachtung von Entscheidungen der Organe des VVP.
  - b) wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Verbandes.
  - c) wegen grober Verstöße gegen Moral und Ethik im Sport.
  - d) wegen Nichtbezahlung von Gebühren und Abgaben trotz Mahnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied nimmt durch Delegierte an den Verbandstagen teil. Alle Vereine können nach den bestehenden Ordnungen am Spielverkehr, den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des VVP teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verbandsabgaben zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils ihre aktuellen Stammdaten und sich während der Mitgliedschaft ergebende Änderungen unverzüglich dem Verband anzuzeigen und diese in dem dafür vorgesehenen Verwaltungssystem zu pflegen und auf aktuellem Stand zu halten.
- (4) Alle Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung einbringen und sind bei der Beschlussfassung und bei Wahlen stimmberechtigt.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (Verbandstag), der Vorstand und das Präsidium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Verbandstag)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet jedes Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail an die dem Verband bekannten und im Verwaltungssystem angegebenen Vereinsadressen und entsprechender Veröffentlichung über die Homepage erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen.
- (4) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand eingereicht sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Delegierte müssen Mitglied des Vereins sein, den sie vertreten.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Für jede Mannschaft, die am Pflichtspielbetrieb teilnimmt, erhält das Mitglied eine zusätzliche Stimme.
- (9) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Der Vorstand, das Präsidium und die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch einen der Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ressortleiter.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
- (3) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des Vorstandes und der Ressortleiter sowie von zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren.
- (5) Bestätigung des Vorsitzenden der VolleyballJugend Pfalz als Mitglied des Präsidiums.
- (6) Beschlussfassung über Anträge, Verbandsabgaben und Satzungsänderungen.
- (7) Auflösung des VolleyballVerbandes Pfalz.

## **§ 10 Vorstand und Präsidium**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in der Form, dass immer zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er wird dabei vom Präsidium unterstützt.
- (4) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und den Ressortleitern, deren Anzahl und Funktionen durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist auch der Jugendwart, der gemäß den entsprechenden Ordnungen gewählt und vom Verbandstag zu bestätigen ist.
- (6) Die Mitglieder von Vorstand und Präsidium sowie die Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme beim Verbandstag stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Bei Bedarf beschließt der Vorstand weitere Ordnungen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben der Geschäftsführung unter der Beachtung der Satzung, der Ordnungen und Entscheidungen auf andere Personen zu übertragen.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben und besonderer Belange können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils eines der gewählten Präsidiumsmitglieder oder eine vom Vorstand bestellte Person.
- (3) Zur Mitarbeit in den Ausschüssen können auch Personen herangezogen werden, die nicht dem Vorstand und dem Präsidium angehören. Die Mitglieder werden vom Präsidium bestätigt.

## **§ 12 VolleyballJugend Pfalz (VJP)**

- (1) Der VolleyballVerband Pfalz sieht es als wesentlichen Bestandteil seines Aufgabenbereichs an, die sportliche Jugendarbeit zu fördern.
- (2) Der Vorsitzende der VolleyballJugend Pfalz vertritt deren Belange in Absprache mit dem Vorstand des VVP. Die Organisation, Aufgaben und Arbeit in der VJP regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten dem Sportbund Pfalz zu mit der Auflage, es einem gemeinnützigen und im Interesse des Sports liegenden Zweck zuzuführen.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Fassung der Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag in Hainfeld beschlossen und tritt am 29.5.2015 in Kraft.